## **ANLAGE ZUM UMWELTBERICHT:**

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG ZUM BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "HOFBAUERNFELD" - MARKT ALTMANNSTEIN

## BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN "HOFBAUERNFELD" - MARKT ALTMANNSTEIN

## ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG ZUM VORHABEN

#### 01.04.2014

Inhaltsve	rzeichnis	Seite
1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	<b>3</b> 3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit	3
3.1.1	Schutzmaßnahmen vorhandener Vegetation	3
3.1.2	Schutzmaßnahmen für vorkommende Vogelarten	4
3.1.3	Ortsandeingrünung - öffentlich	4
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	5
3.2.1	Kompensationsfläche	5
4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	5
4.1	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
4.2.1	Säugetiere	6
4.2.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	17
5	Fazit	17
6	Literaturverzeichnis	17

#### 1 Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Altmannstein hat die Aufstellung des Baubauungsplans "Hofbauernfeld" beschlossen. Aufgrund der Biotopausstattung im Planungsgebiet wird der Artenschutz gesondert in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung als Anhang zum Umweltbericht behandelt.

Die Erschließungsarbeiten zum Baugebiet sollen voraussichtlich im Herbst 2013 begonnen werden.

#### 1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen zugrunde:

- Bebauungsplan-Entwurf
- Eigene Geländeaufnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Umfeld vom Herbst 2012
- Biotopkartierung Bayern Flachland; Internetangebot des Bayer. Landesamt für Umwelt (FIN-WEB)
- Datenbankauszug der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Stand 01.11.2012
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt (Stand: Febr. 2010)
- Brutvogelatlas Bayern (BEZZEL ET AL. 2005)
- Fledermausatlas Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004)

Der Untersuchungsraum beschränkt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die angrenzenden Siedlungsgebiete sowie die nördlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

#### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Gliederung, methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzung orientieren sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 01/2013. Diese "Hinweise" berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

#### 2 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren können Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen.

#### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren bzw. Wirkprozesse

#### Flächeninanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Lebensraumtypen:

- Landwirtschaftliche Nutzflächen: Intensivgrünland, Äcker
- Baum-Strauch-Hecken mit ca. 10 -15 Jahre alten Gehölzbeständen

 Ranken zur Gliederung der landwirtschaftlichen Nutzflächen Diese Lebensräume sind direkt vom Eingriff betroffen.

Im Umfeld des Geltungsbereiches (bis zu einer Entfernung von ca. 500 m) befinden sich:

- Gärten mit teilweise gut eingewachsenem Gehölzbestand im Süden
- Hecken und Feldgehölze mit eingestreuten Altgrasbeständen und Magerrasenresten im Norden angrenzend
- Landwirtschaftliche Nutzflächen im Osten
- Feldgehölze und Wald im Südosten

#### Lärmemissionen

Während der gesamten Bauzeit, v.a. während der Erschließungsphase kann es zu Störungen der Vögel in den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen kommen. Durch Baumaschinen können lärmempfindliche Arten gestört werden.

#### Erschütterungen

Baubedingte Erschütterungen können bei den Erschließungsarbeiten (Kanal- und Straßenbau) sowie beim Aushub der Baugruben für die Einfamilienhäuser entstehen. Bei der Erstellung der Baugruben handelt es sich um kurzzeitige Erschütterungen, die somit keine Auswirkungen auf benachbarte Lebensräume mit ihrer Tierwelt haben dürften.

#### 2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

#### Flächenbeanspruchung

Für das gesamte Baugebiet werden ca. 3,01 ha Fläche in Anspruch genommen, die definitiv als Lebensraum für Vögel verlorengeht.

#### Barrierewirkungen /Zerschneidung

Eine Barrierewirkung ist für die betroffenen Tierarten (Vögel, Fledermäuse) nicht gegeben, da in der Umgebung noch ausreichend Lebensräume (Heckenstrukturen) vorhanden sind.

#### 2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

#### Lärmimmissionen

Nach Fertigstellung des Baugebietes beschränken sich Lärmeinträge auf den Anliegerverkehr der neuen Erschließungsstraße.

#### Kollisionsrisiko

Da es sich um eine Anliegerstraße handelt ist davon auszugehen, dass die Geschwindigkeit im Bereich von 30 km/h liegen wird. Daher ist das Kollisionsrisiko von Autos mit Tieren als gering einzustufen.

- 3 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- 3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauzeit

#### 3.1.1 Schutzmaßnahmen vorhandener Vegetation

Folgende Vegetationsrandbereiche des Planungsgebietes sind während der Baumaßnahmen vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen zu schützen:

Nordwestlich angrenzende Heckenstrukturen mit Saumbereichen, Ranken

Folgende Regelwerke sind den erforderlichen Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt:

- a) <u>DIN 18920</u> Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- b) <u>RAS-LP, Abschnitt 4</u> Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen

Ablagerungen von Baumaterialien, Abstellen von Baufahrzeugen, Zwischenlagerungen, Baustelleneinrichtungen und Zufahrten dürfen nicht im Saumbereich von Hecken bzw. Kronenbereich von Bäumen bzw. auf Ruderalflächen und Altgrasbeständen erfolgen.

#### 3.1.2 Schutzmaßnahmen für vorkommende Vogelarten

Folgende Vorkehrungen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Rodungen bzw. Rückschnitte von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG.
- Räumung der Acker- und Grünlandflächen (für Erschließungsarbeiten) außerhalb der Brutzeiten von Bodenbrütern von 1. September bis 15. April.

#### 3.1.3 Ortsandeingrünung - öffentlich

Pflanzung einer dreireihigen Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen entlang des nördlichen Gebietsrandes nach Abschluss der Erschließungsarbeiten zum Baugebiet gemäß den grünordnerischen Festsetzungen zum BP "Hofbauernfeld".

# 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

CEF-Maßnahmen dienen dazu, ökologische Funktionen kontinuierlich zu sichern (Continuous ecological functionality). Sie müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen und zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereichs für die jeweilige Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann. Somit verhindern sie eine negative Bestandsentwicklung der betroffenen lokalen Population der geschützten Art.

#### 3.2.1 Kompensationsfläche

Als externe Kompensationsfläche wird die nahe gelegene Ökokontofläche des Marktes Altmannstein herangezogen. Die Maßnahme zur Umsetzung des Ökokontos – Markt Altmannstein wurde bereits im Herbst 2012 durchgeführt *⇒ daher stehen neue Lebensräume bereits vor Baubeginn zur Verfügung.* 

Mit der Anlage von Heckenstrukturen, einer Streuobstwiese sowie Grünland-Extensivierung können sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Baugebiets Lebensräume entwickeln, die einen engen räumlichen Bezug zum beeinträchtigten Bereich aufweisen. In Verbindung mit dem bestehenden angrenzenden Mosaik aus Gehölz- und Offenlandstrukturen wird der Lebensraum, besonders für Heckenvögel optimiert.



Abb.1: Ökokontofläche Altmannstein nach Bepflanzung im Herbst 2012

### 4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Über verschiedene Prüfschritte (Ausschlussverfahren, Artenvorkommen im Naturraum,) werden letztendlich Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. Für diese Arten ist zu prüfen, ob die dargestellten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG einschlägig sind und ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorhanden sind.

#### 4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen (Äcker, Intensivgrünland, Baum-Strauch-Bestände) sind keine Pflanzenarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum zu erwarten und damit betroffen. Vor Ort wurden entsprechende Arten nicht kartiert.

#### 4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren/ Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken) sind keine Reptilien-, Amphibien,- Libellen,- Käfer- und Tagfalterarten aus dem prüfungsrelevanten Artenspektrum zu erwarten. Die zu untersuchenden Arten beschränken sich daher auf Säugetiere und Vögel.

#### 4.2.1 Säugetiere

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken, Ortsrandlage) können Fledermäuse potenziell vorkommen. Nach der Arteninformation des BayLfU und den Aussagen des ABSP-Landkreisbandes Eichstätt können folgende Fledermausarten im Umfeld des Eingriffsbereiches vorkommen:

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell Tab. 1: vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR *1
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V	-	KBR, FV

RL D	Rote Liste Deutschland	und
RL BY	Rote Liste Bavern	

ausgestorben oder verschollen

vom Aussterben bedroht

stark gefährdet 2 gefährdet

Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt G

extrem seltene Art mit geographischer Restriktion R

Arten der Vorwarnliste

Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

ungunstig - unzureichend (unfavourable - inadequate) U1

U2 ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

<sup>\*1</sup> Auswahl je nach Lage des UR

## Betroffenheit der Säugetierarten

Br	aunes Langohr Plecotus auritus
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen
	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen x potenziell möglich
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region  X günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
	Das braune Langohr ist flächendeckend über Bayern verbreitet, über 50% der Fundorte liegen zwischen 300 und 500 m Höhe. Ein Großteil der Wochenstuben wurde in Gebäuden (57%) festgestellt, 35% entfallen auf Nistkästen, ein geringer Anteil wurde in Baumhöhlen festgestellt. Für den Winterschlaf werden hauptsächlich unterirdischen Quartiere genutzt, wobei Keller (78%) dominieren. Das braune Langohr ist einerseits eine charakteristische Waldart, jedoch besteht das Umfeld der meisten Quartierstandorte aus dörflichen und städtischen Siedlungen. Die nächtlichen Aktionsradien betragen nur wenige 100 m. Wichtig scheint ein ausreichendes Angebot an Gehölzstrukturen zu sein, von denen das braune Langohr seine Nahrung durch Absammeln bezieht (MESCHEDE, RUDOLPH 2004). Der Untersuchungsraum, v.a. die vorhandenen Baum-Strauch-Hecken sowie die weiter nördlich gelegenen Hecken und Feldgehölze können als potenzielles Jagdrevier genutzt werden.
	Lokale Population:
	Es wurde keine lokale Population nachgewiesen, sondern lediglich ein potenzielles Vorkommen festgestellt.
	Der Erhaltungszustand der Iokalen Population wird demnach bewertet mit:    hervorragend (A)
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
	Es werden keine Quartiere des braunen Langohres durch die Baumaßnahme zerstört. Die Gehölzstrukturen (Hecken) im Eingriffsbereich stellen ein potenzielles Jagdrevier für die Tiere dar. Jedoch sind im nördlichen Umkreis noch ausreichend Heckenstrukturen vorhanden, die von den Tieren genutzt werden können.
	<ul> <li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> <li>Anlage einer Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen als nördlichen Gebietsabschluss nach Abschluss der Erschließungsarbeiten</li> </ul>
	x CEF-Maßnahmen erforderlich: - Anlage von neuen Heckenstrukturen im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Eine Störung braunen Langohres ist nicht gegeben, da der Eingriffsbereich von den Tieren nicht als Sommer- oder Winterquartier benutzt wird.
	<ul><li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li></ul>
	Störungsverbot ist erfüllt:

Braunes Langohr Plecotus auritus				
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RI			
2.3 Prognose des Tötungs- BNatSchG	und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5			
Während der Baumaßnahm in den Abendstunden genut	e kommt es zu keiner Tötung von Individuen der Art, da der Eingriffsbereich nur als Jagdrevier zt wird.			
☐ Konfliktvermeidende Maßna	nmen erforderlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt:	☐ ja X nein			

# 4.2.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe die unter Kap. 4.2 genannten Verbote.

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung (landwirtschaftliche Nutzflächen, Baum-Strauch-Hecken, Ortsrandlage) im Umfeld des Eingriffsbereiches können folgende Vogelarten potenziell vorkommen. Die Daten basieren auf der Arteninformation des BayLfU und den Aussagen des ABSP-Landkreisbandes Eichstätt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY
Baumfalke	Falco subbuteo	3	V
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3
Feldsperling	Passer montanus	V	V
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	V
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
Neuntöter	Lanius collurio	-	_
Sperber	Accipiter nisus	-	_
Wachtel	Coturnix coturnix	-	V

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY Rote Liste Bayern

- ausgestorben oder verschollen
- vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

		<b>kenbrüter</b> Dorngrasmücke (S la), Klappergrasmücke (Sylvia curru			ammer (Emberiza
				Ökologische Gilde Europäis	cher Vogelarten nach VRL
1	Gr	undinformationen			
		te-Liste Status Deutschland: Tab. 2	Bayern: s. Tab. 2	Art(en) im UG ☐ nachgewiesen Status: Brutvögel	x potenziell möglich
	Die fläc	e o.g. Arten sind typische Heckenbrüte chendeckend, Dorngrasmücke und Kla	r. Gartengrasmücke, ( ppergrasmücke hinge	Soldammer und Neuntöter sind in Bay gen nur mehr lückig verbreitet.	ern noch
	Lol	kale Population:			
	geh Kla Eic stru Ebe Da im	ldammer und Klappergrasmücke sind nört, als Arten der Vorwarnliste einges ppergrasmücke nur wenige Nachweis hstätt). Sie ist als landkreisbedeutsam ukturreiche Landschaft gilt und im ganzenso ist die Dorngrasmücke als Brutvosich im Eingriffsbereich sowie nördlich Wechsel mit landwirtschaftlichen Nutz zunehmen. Die potenziellen Brutbestä	tuft. Beide Arten sind a e vorhanden sind, jedo e Art eingestuft, ebens zen Landkreis verbreit igel der offenen aber o n angrenzend heckena flächen befinden ist ei	aber im Landkreis verbreitet, wobei vo och mit gleichbleibender Bestandsentv so wie der Neuntöter, der als Zeigerar et ist. gehölzreiche Kulturlandschaft im Land urtige Strukturen mit teilweise magerer n Vorkommen dieser fünf Arten als se	n der wicklung (lt. ABSP t für bedrohte kreis vertreten. n Säumen und Ranken, hr wahrscheinlich
		r Erhaltungszustand der <u>lokalen Pop</u> hervorragend (A) x gut (B)	ulation wird demnacl		
	w. 5 Wide bet und Nör eine ca. als mit Stru Die Pop	<ul> <li>Abs. 5 BNatSchG</li> <li>Schutz der direkt nördlich angrenz grünordnerische Festsetzungen)</li> <li>Anlage einer Baum-Strauch-Heck Erschließungsarbeiten</li> </ul> CEF-Maßnahmen erforderlich:	uren umgeben von an lanzungshabitate für d ftliche Flur unterteilen, bzw. gehölzreiche Bio len den Arten weiterhi Somit ist die Zerstörun ren nördlichen Umkrei Desweiteren wird mit ereits auf der Kompen signifikant auf die jewe ionalität der betroffene forderlich: en außerhalb der Brut zenden Heckenbestän e mit Saumbereichen	tenreichen Säumen und Ranken. Die sie genannten Arten, die Saumstruktur sind potenzielle Nahrungshabitate im tope Nr. 7135-0026-001/002, 7135-00 n zur Verfügung. Auch im Osten sind sig von Nahrungs- und Fortpflanzungss s von noch ausreichend strukturreiche Pflanzung der Ortsrandeingrünung eir sationsfläche neue Hecken gepflanzt. siligen Erhaltungszustände der potenz	vom Eingriff en entlang der Hecken Untersuchungsraum. 126-004 im Norden in in einer Entfernung von stätten der o.g. 5 Arten e Landschaftselemente ne neue heckenartige iellen lokalen en bleibt im räumlichen Bis 28.02. gem. § 39 der Bauzeit (vgl.
	Sc	hädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja x nein		
2.2	Pro	ognose des Störungsverbots na	ch § 44 Abs. 1 <u>Nr. 2</u>	i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNa	atSchG

	ckenbrüter Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Goldammer (Emberiza nella), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Neuntöter (Lanius collurio)
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
	Eine lärmbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt nördlich angrenzenden Heckenstrukturen ist während der Bauzeit möglich. Es bestehen aber im gesamten Umkreis ausreichend heckenartige Strukturen, wovon die nächsten nördlich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Erschließungsbereich liegen.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.
х	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul> <li>Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten (im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> </ul>
Töt	ngsverbot ist erfüllt:
ļ	
	denbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (Alauda arvensis), Wachtel (Coturnix
	nix)
cot	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
cot	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL  Grundinformationen  Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art(en) im UG  nachgewiesen x potenziell möglich
cot	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL  Grundinformationen  Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art(en) im UG  nachgewiesen x potenziell möglich s. Tab. 2  Status: Brutvögel  Die o.g. Arten haben ihren Hauptlebensraum in der offenen Acker- und Wiesenlandschaft und sind typische Bodenbrüter.
cot	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL  Grundinformationen  Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: s. Tab. 2 Art(en) im UG  nachgewiesen x potenziell möglich s. Tab. 2 Status: Brutvögel  Die o.g. Arten haben ihren Hauptlebensraum in der offenen Acker- und Wiesenlandschaft und sind typische Bodenbrüter. Die Feldlerche ist in Bayern noch flächendeckend verbreitet, während dagegen die Wachtel nur mehr lückig verbreitet ist.

	odenbrütende Wiesen- und Ackervögel Feldlerche (Alauda arvensis), Wachtel (Coturnix urnix)
	Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
	Die im Eingriffsbereich vorhandenen streifenförmig angeordneten Feld- und Wiesenfluren mit ihren natürliche Grenzstrukturen (Ranken, Rainen, lockere Heckenstrukturen) bieten Bodenbrütern ein potenzielles Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Nördlich bzw. östlich der Eingriffsfläche grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen begleitet von linearen Strukturen (Säume, Ranken, Hecken) an. Das Bauvorhaben bewirkt zwar Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der potenziellen lokalen Populationen; jedoch befinden sich im nächsten Umkreis noch weitere Wiesen und Äcker mit natürlichen Grenzstrukturen.  Die Grünlandextensivierung auf der nahe gelegenen Ausgleichsfläche bietet den beiden Arten auf Dauer einen gesicherten Lebensraum.  Mit Pflanzung der Ortsrandeingrünung (Hecke mit Saumbereichen) werden für die Bodenbrüter neue Grenzlinienstrukturen entlang der nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen geschaffen.  Die o.g. Verluste wirken sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungszustände der potenziellen lokalen Populationen aus. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
	Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern werden mit Durchführung der Räumungsarbeiten außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.
	x Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul> <li>Räumung der Wiesen und Ackerflächen außerhalb der Brutzeiten (April - August) der Arten</li> <li>Anlage einer Baum-Strauch-Hecke mit Saumbereichen als nördlichen Gebietsabschluss nach Abschluss der Erschließungsarbeiten</li> </ul>
	x CEF-Maßnahmen erforderlich:  Grünlandextensivierung als Ausgleich (Umsetzung ab Herbst 2012)
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2 2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
<b>4.</b> ;2	Durch baubedingte Auswirkungen, insbes. durch Lärm, kann es zu einer Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt angrenzenden Acker- und Wiesenflächen kommen. Die Arten können auf benachbarte, vergleichbare Strukturen (nördlich/östlich der geplanten Bebauung) ausweichen, so dass eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Baubedingte Tötungen einzelner Individuen der Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch einen Beginn der Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten) außerhalb der Brutzeiten der Arten (April-August) vermieden.
(	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	Räumung der Wiesen und Ackerflächen von 1. September bis 15. April außerhalb der Brutzeiten der Arten
Töt	ungsverbot ist erfüllt:

G	reifvögel Baumfalke (Falco subb	utoo) Mäusobussard	(Ruteo huteo) Sperher (Acciniter r	nisus)
G	Tenvoger Baumaike (raico subb	uteoj, Mausebussaro	Ökologische Gilde Europäis	
1	Grundinformationen		Onologicono cinto Laropino	
•	Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: s. Tab. 2-	Art(en) im UG  nachgewiesen Status: Brutvögel	x potenziell möglich
	Die o.g. Vögel gehören der ökologischer verbreitet, während dagegen Baumfalke ihres Lebensraumes sind einzelne punkt wobei der freie Anflug eine wichtige Rolle	und Sperber über gar uelle Strukturen, wie z	ız Bayern nur lückenhaft verbreitet sin	d. Wichtiger Bestandteil
	Lokale Population:			
	Der Baumfalke, landkreisbedeutsame Ar vereinzelt im Landkreis in der Kulturland oder einzeln stehende Bäume bevorzugt hauptsächlich in Wäldern aber auch kleir kurzrasige offnene Flächen wie Grünland Keine genaue Eingrenzung und Bewertu Untersuchungsraum als potenziell lokale	schaft nachgewiesen, mit Nähe zu offenen l neren Feldgehölzen ur d, Äcker, Ranken, Rair ng der lokalen Popula	häufig in Siedlingsnähe. Als Brutplätze Flächen. Mäusebussard und Sperber I nd Einzelbäumen. Nahrungshabitate d ne. tion möglich, vorsorglich wird der Best	e werden Gehölzränder bauen ihre Nester er Arten sind vor allem
	Der Erhaltungszustand der lokalen Po			
	hervorragend (A) gut (	B) x mittel – s	schlecht (C)	
- 3	Abs. 5 BNatSchG  CEF-Maßnahmen erforderlich:  Schädigungsverbot ist erfüllt:	rene Flächen mit lückig Gehölzrändern oder Fe Darte Waldflächen in 4 m direkten Eingriffsber andwirtschaftlichen Nu enzend im Norden und n die o.g. Verluste nich ie ökologische Funktio ang gewahrt. erforderlich: ten außerhalb der Bru	ger oder möglichst kurzer Vegetation, veldgehölzen. Derartige Strukturen sind 00 m Entfernung, Feldgehölze in nördleich. Ihre potenziellen Fortpflanzungs itzflächen im Eingriffsbereich stellen zie osten noch ausreichend Offenlandstit als signifikant auf die jeweiligen Erhapnalität der betroffenen Nahrungs- und tzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10.	welche als Jagdgebiete im licher Richtung in 200 stätten sind somit von war Nahrungsquellen rukturen (Äcker, altungszustände der I Fortpflanzungsstätten Bis 28.02. gem. § 39
2.2	Prognose des Störungsverbots na Eine Störung ist nicht zu erwarten, da die Konfliktvermeidende Maßnahmen er CEF-Maßnahmen erforderlich:  Störungsverbot ist erfüllt:	e potenziellen Brutplät		
2.3	Prognose des Tötungs- und Verlet	zungsverbots nach	n § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5	Satz 1, 3 u. 5

G	Greifvögel Baumfalke (Falco subbut	eo), Mäusebus	sard (Buteo buteo), Sperber (Accipiter nisus)
	DNotCoh C		Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
	BNatSchG	A.d	Zanskim na na Oalanani Fiam mind durah aira Daduna dar
	Baubedingte Tötungen von Individuen der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arte	Arten oder die 2 en vermieden.	Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der
x	Konfliktvermeidende Maßnahmen ei		
	<ul> <li>Rodung / Rückschnitt von Gehölze Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordner</li> </ul>		Brutzeit der Arten (im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 ngen)
Tö	ötungsverbot ist erfüllt: ja	x nein	
Blu	uthänfling (Carduelis cannabina)		
_			
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Deutschland: V	Bayern: 3	Art(en) im UG ☐ nachgewiesen x potenziell möglich Status: Brutvögel
	sonnige Flächen wie z.B. Magerrasen in Vovor, wenn dort für die Anlage von Nestern	erbindung mit H geeignete Büsc seines Lebensra	ehölzreichen Kulturlandschaft, d.h. er bevorzugt eher trockene, ecken und Sträuchern. Er kommt aber auch Siedlungsrändern he und Bäume vorhanden sind. In Bayern ist der Bluthänfling nur numes ist ein nahrungsreiches Umfeld (artenreiche Wildkrautflora lie Anlage von Nestern.
	Lokale Population:		
	Bluthänfling ist als landkreisbedeutsame A gefährdet) angegeben.	rt eingestuft. In	ndkreis zerstreut mit gleichbleibender Bestandsentwicklung. Der der regionalen Roten Liste Schichtstufenland wird er mit 3 (=
	Da keine genaue Eingrenzung und Bewert vorsorglich als potenziell lokale Population	ung der lokalen mit ungünstige	Population möglich ist, wird der Bestand im Untersuchungsraum m Erhaltungszustand definiert.
	Der Erhaltungszustand der lokalen Popu	ulation wird den	nnach bewertet mit:
	☐ hervorragend (A) ☐ gut (B)	x mitte	el – schlecht (C)
	3 u. 5 BNatSchG  Wichtig für diese Arte ist der offene bis Hecken, so wie sie im Untersuchungsra Fortpflanzungsstätten (Bäume und Her 151 - 200 m nördlich des Eingriffsberei Brutplätze genutzt werden.  Durch die Überbauung der Acker- und Nahrungsquellen verloren. Jedoch sind (lw. Nutzflächen mit Ranken, Altgrasbe sich die o.g. Verluste nicht als signifika auswirken. Die ökologische Funktional räumlichen Zusammenhang gewahrt. I	halboffene Chaum vorkomm cken) sind dur iches liegende Grünlandfläch d im Untersuch estände, Säum ant auf den Erh ität der betroff Mit Anlage der	rätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1  narakter der Landschaft, die durchsetzt ist mit Bäumen und en. I. Ch die Rodung betroffen. Die direkt angenzenden bzw. die in Hecken und Gehölzbestände können weiterhin als in Hecken und Gehölzbestände Ranken gehen potenzielle nungsraum, v.a. nördlich gelegen noch geeignete Strukturen in Hagerrasenreste) vorhanden, so dass inaltungszustand der potenziellen lokalen Population enen Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten bleibt daher im Kompensationsfläche wurde ein geeignter Lebensraum ecken) geschaffen, die die Art auf längere Sicht hin fördern
	x Konfliktvermeidende Maßnahmen erfor	rderlich:	

Blu	thänfling (Carduelis cannabina)
	<ul> <li>Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. Bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> <li>Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> </ul>
	<ul> <li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li> <li>Anlage einer Streuobstwiese mit Grünlandextensivierung im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)</li> </ul>
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Eine lärmbedingte Beeinträchtigung der Brutplätze in den direkt nördlich angrenzenden Gehölzstrukturen ist während der Bauzeit möglich. Es besteht aber im nördlichen und östlichen Umkreis offene aber gehölzreiche Kulturlandschaft in einer Entfernung von ca. 150- 400 m zum Erschließungsbereich, in der sich Störungen nicht auswirken werden.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.
X	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul> <li>Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> </ul>
Töt	ungsverbot ist erfüllt:
Fel	dsperling (Passer montanus)
4	Grundinformationen
1	Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen x potenziell möglich
	Status: Brutvogel
	Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet. Er ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden ebenso angenommen.
	Lokale Population:
	In der reginalen Roten Liste Schichtstufenland ist der Feldsperling mit "V" als Art der Vorwarnliste eingestuft. Aufgrund der Artenausstattung im Untersuchungsraum muss ein Vorkommen angenommen werden. Da jedoch keine genaue Eingrenzung und Bewertung der lokalen Population möglich ist, wird vorsorglich der Bestand im Untersuchungsraum als potenziell lokale Population mit günstigem Erhaltungszustand definiert.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:    hervorragend (A)

Feldsperling (Passer montanus)	
	Europäische Vogelart nach VRL
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	Der Feldsperling bevorzugt natürliche (Bäume) oder im Randbereich ländlicher Siedlungen auch Niststätten an Gebäuden. Durch die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme (Rodung von Gehölzen) können potenzielle Brutplätze verloren gehen. Da die zu entfernenden Baum-Strauch-Hecken jedoch erst 10 – 15 Jahre alt sind, wurden im Baumbestand noch keine Bruthöhlen vorgefunden. Der Hauptanteil der Brutplätze liegt daher außerhalb des Eingriffsbereichs in den angrenzenden Siedlungsbereichen (Gärten, Gebäuden) sowie in den 200 m nördlich gelegenen älteren Hecken- oder in den ca. 400 m östlich gelegenen Waldbeständen. Die Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings sind somit von der Baumaßnahme kaum betroffen.  Jedoch wird durch die Räumung der kleinflächig strukturierten Wiesen- und Ackerflächen ein potenzieller Lebensraum des Feldsperlings zerstört. Da aber im direkten nördlichen und östlichen Umkreis noch ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ranken und Rainen existieren, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der möglichen lokalen Population auszugehen.  X Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)  Schutz der direkt nördlich angrenzenden Heckenbestände mit Säumen und Ranken während der Bauzeit (vgl. grünordnerische Festsetzungen)  Baumpflanzungen im öffentlichen Bereich nach Abschluss der Erschließungsarbeiten  X CEF-Maßnahmen erforderlich:  Anlage einer Streuobstwiese mit Grünlandextensivierung im nördlichen Umkreis von 200 m als Ausgleich (Pflanzung erfolgte bereits im Herbst 2012)
	Schädigungsverbot ist erfüllt:
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Da die Brutplätze des Feldsperlings im Siedlungsbereich bzw. in den umgebenden Wäldern und Feldgehölzen liegen, ist aufgrund der Entfernung von 220 bis 400 m nicht von einer Beeinträchtigung der Brutplätze während der Bauphase auszugehen. Die baldige Umsetzung der nördlichen Ortsrandeingrünung fördert den Strukturreichtum in der Landschaft und kann sich positiv auf den Bestand dieser Art auswirken.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	CEF-Maßnahmen erforderlich:
	Störungsverbot ist erfüllt:
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Baubedingte Tötungen von Individuen der fünf Arten oder die Zerstörung von Gelegen/ Eiern wird durch eine Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten der Arten vermieden.
X	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul> <li>Rodung / Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum von 1. 10. bis 28.02. gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG (vgl. grünordnerische Festsetzungen)</li> </ul>
Tötungsverbot ist erfüllt:	

## 4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Im Untersuchungsraum wurden keine weiteren streng geschützten Arten nachgewiesen.

#### 5 Fazit

Als Ergebnis der vorliegenden Analyse kann festgestellt werden, das die geplante Bebauung aufgrund der Artenausstattung (gut strukturierte Baum-Strauch-Hecken) im Eingriffsbereich vor allem Auswirkungen auf Heckenvögel erwarten lässt. Unter Berücksichtigung der im Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden vorhabensbedingt keine Verstöße gegen die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Dazu trägt auch die gute Lebensraumausstattung (Hecken, Feldgehölze, Magerrasen, Wälder) in der nahen Umgebung mit bei. Die Gewährung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Daten- und Planungsstand nicht notwendig.

#### 6 Literaturverzeichnis

BNATSCHG 2009: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBI. I S. 148) m.W.v. 14.02.2012.

BAYNATSCHG 2011: Bayerisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2011.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT 2012: Artenschutzkartierung Bayern: Arteninformation zu saP-relevanten Arten, Stand: 1.11.2012.

FIN-WEB 2011: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer.

PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH 2010: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Eichstätt - aktualisierter Textband, Hrsg.: Bay. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München; Projektleitung: BayLfU, Augsburg.